Satzung des Jesteburger Schützenvereins von 1864 e. V.



§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen: Jesteburger Schützenverein von 1864 e. V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Jesteburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 1006 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch e.V., des Landesfachverbandes Schießsport Niedersachsen e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und des Deutschen Schützenbundes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- 1.1 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- I. Schießsport:
 - a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsport nach einheitlichen Regeln der in § 1 Nr. 2 dieser Satzung genannten Verbänden. In diesem Zusammenhang steht auch die Pflege des Schützenbrauchtums sowie des Gemeinschaftssinns. Mit der Förderung der Kameradschaft wird lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt.
 - b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsportes
 - c) Abhaltung von geordneten Schießsportübungen und Förderungen allgemeiner Jugendarbeit.

II. Musik:

- a) Dem Schützenverein gehört ein Spielmannszug an.
- b) Förderung regelmäßiger Proben; öffentliche Auftritte; Konzertveranstaltungen und andere musikalische Veranstaltungen.
- c) Teilnahme an Musikwettbewerben.
- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich war.
- 2.3.1 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2.3.2 Zur Erledigung anderer Tätigkeiten ist der Vorstand ermächtigt, Arbeitnehmer auf Grundlage eines Dienstvertrages und nebenberuflichen Beschäftigte unter anderem auch gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG anzustellen.
- 2.3.3 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit nach § 662 BGB für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Internetkosten.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft



Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar:

- a) Mädchen und Jungen ab Vollendung des 6. Lebensjahres mit Eintritt in den Jugendspielmannszug.
- b) Mädchen und Jungen ab Vollendung des 10. Lebensjahres, sowie Frauen und Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit Eintritt in die Schießsportabteilung bzw. in andere, den Zwecken des Vereins verpflichtete Abteilungen.
- c) Frauen und Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit Eintritt in den Spielmannszug. Mitglieder des Spielmannszuges sind musizierende Mitglieder.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen hierzu die Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung und teilt dem Bewerber den Entscheid schriftlich mit. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte sind weder vererblich noch übertragbar.

Jungen und Mädchen der Schießsportabteilung können ab Vollendung des 12. Lebensjahres und nach dreimonatiger Zugehörigkeit zur Schießsportabteilung Antrag auf Übernahme als Jungschützin / Jungschütze stellen.

Jungschützinnen / Jungschützen haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Verpflichtung teilzunehmen und werden damit Schützinnen / Schützen.

Volljährige Mitglieder können nach dreimonatiger Mitgliedschaft in der Schießsportabteilung oder im Spielmannszug Antrag auf Verpflichtung als Schützin / Schütze stellen; diese erfolgt frühestens auf dem nächsten Schützenfest.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können Einzelpersonen, die sich um den Verein oder um das Deutsche Schützenwesen hervorragende Dienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt und
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden, wenn der Betroffene in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist dem Betroffenen die Möglichkeit des Einspruchs beim Vereinsschiedsgericht gegeben. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, rückständige Beiträge und den vollen Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 5 Beiträge und Umlagen



Die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Gleiche gilt für die Aufnahmegebühren, etwa notwendige Umlagen, die Zahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst und das Königsgeld. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen unter Einhaltung der vom Vorstand erlassenen Regelungen zu nutzen, sofern dies durch diese Satzung nicht eingeschränkt ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Nicht verpflichtete Mitglieder haben kein Stimmrecht hinsichtlich der Belange der Traditionsschützen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Beiträge gem. Beitragsordnung zu zahlen, die Ehre und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und seiner Beauftragten nachzukommen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten.

Sofern dies bei bestimmten Veranstaltungen üblich oder vom geschäftsführenden Vorstand angeordnet ist, tragen die Mitglieder der Spielmannszüge, die Jungschützinnen / Jungschützen und die Schützinnen / Schützen die Uniform des Vereins.

§ 8 Organe und Gremien des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Geschäftsführende Vorstand.
- 3. der Erweiterte Vorstand.

Außerdem werden zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins gebildet:

- a) Kommissionen,
- b) Ausschüsse,
- c) Abteilungen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung ihre Einberufung und ihre Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte ausgeübt.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich zweimal statt, nämlich die Frühjahrs- und die Herbstversammlung. Die Einberufung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung mit der Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet ist. Anträge der Mitglieder, die Gegenstand der Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung sein sollen, sind schriftlich zu begründen und spätestens 21 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Bei den Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, sofern dies besondere Umstände erforderlich machen. Sie sind auch dann einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.



Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung des letzten Versammlungsprotokolls auf der Homepage und durch Aushang im Vereinsheim.

Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind u. a.:

- a) der Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- c) Kassenbericht (in der Frühjahrsversammlung)
- d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- f) Beschlussfassung des Haushaltsplanes (in der Herbstmitgliederversammlung)
- g) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen etc.
- h) Zeitliche Festlegung der Veranstaltungen
- i) Beschlussfassung über die Beitrags-, die Geschäfts- und Schießordnung
- j) Entgegennahme von Berichten der einzelnen Abteilungen, Ausschüsse und Kommissionen
- k) Wahlen

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer Protokoll zu führen. Die Protokolle sind in das Protokollbuch einzutragen und für die Richtigkeit von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zumachen.

Wird von der Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben, so gelten sie als genehmigt und rechtsverbindlich.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen, die verpflichtete Mitglieder sein müssen, und zwar aus dem:

- a) Präsidenten/-in (1. Vorsitzende/n),
- b) Vizepräsidenten/-in (2. Vorsitzende/n),
- c) Schriftführer/-in

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder gewählt.

Wahl durch Akklamation ist zulässig. Auf Antrag hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt für 4 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden erfolgt Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Vereinsorgane. Dem Schatzmeister und dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Regelung von Arbeitsabläufen, Zuständigkeiten und Funktionen erstellt der geschäftsführende Vorstand in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand eine verbindliche Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts Anderes in der Satzung bestimmt ist. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Die Verhandlungen sind grundsätzlich vertraulich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten/-in oder

durch den Vizepräsidenten/-in jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.



§ 11 Aufgaben der Kassenprüfer

Für die Prüfung der Vereinskasse sind von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder drei Kassenprüfer zu wählen. Die Dauer ihrer Tätigkeit erstreckt sich auf jeweils 3 Jahre mit der Maßgabe, dass der jeweils Dienstälteste ausscheidet. Die Ersatzwahl findet jährlich auf der Herbstmitgliederversammlung statt. Kassenprüfungen sollen jährlich einmal stattfinden. Die Prüfungen sollen sachlicher und rechnerischer Art sein. Prüfungsvermerke sind in die Geschäftsbücher einzutragen. Der Mitgliederversammlung ist einmal jährlich ein mündlicher Prüfungsbericht zu geben. Dies hat in der Frühjahrsversammlung zu geschehen. Sofern keine Beanstandungen festgestellt sind, beantragt der dienstälteste Kassenprüfer Entlastung der Kassenführung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Haftungsbeschränkung des Geschäftsführenden Vorstands

Die Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Schatzmeisters ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 13 Der Erweiterte Vorstand und seine Aufgaben

Zur ständigen Beratung in Vereinsangelegenheiten sowie für besondere Aufgaben steht dem Vorstand ein aus den Funktionsträgern / Abteilungsleitern des Vereins bestehender Erweiterter Vorstand zur Seite. Weitere Personen können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 14 Die Schießkommission

Die Schießkommission wird durch den Geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Schießoffiziers eingesetzt und gibt sich eine eigene Geschäfts- und Schießordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 15 Jugendordnung

Die Jugend im Jesteburger Schützenverein gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch die Jugendvollversammlung bestätigt wird.

§ 16 Ausschüsse, Abteilungen und weitere Kommissionen

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur ständigen Beratung des geschäftsführenden Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse, Abteilungen und Kommissionen berufen werden. Als ständiger Ausschuss ist der Festausschuss zu berufen. Der geschäftsführende Vorstand ist rechtzeitig von den Sitzungen der Ausschüsse, Abteilungen und Kommissionen zu benachrichtigen und auf seinen Wunsch hinzuzuziehen.

§ 17 Satzungsänderungen

Beschlüsse, durch die Satzung geändert wird, bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen und wahlberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 19 Vereinsschiedsgericht

Für die Beilegung von Streitigkeiten, soweit sie Vereinsinteressen berühren, als Beschwerdeinstanz für Mitglieder, deren Ausschluss vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wurde, sowie als Sühneinstanz für Mitglieder, die sich beharrlich den Vorschriften dieser Satzung widersetzen, tritt auf Beschluss des Vorstandes das Vereinsschiedsgericht in Tätigkeit.

Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und 4 Mitgliedern des Erweiterten Vorstands, die von Fall zu Fall vom Geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Es ist nur beschlussfähig, wenn diese sieben Personen anwesend sind.

Das Vereinsschiedsgericht kann Mitglieder maß-regeln mit einer Verwarnung oder einem Verweis, befristetem Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins und in schweren Fällen satzungswidrigen Verhaltens mit Ausschluss aus dem Verein.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Erringung der Königswürde

König und Vizekönig werden nach der Schießordnung aus geschossen.

- a) Der König erhält vom Verein für die Gestaltung seines Festjahres einen von allen verpflichteten Mitgliedern zu zahlenden Betrag, der in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Auszahlung erfolgt zu 1/4, bei Erlangung der Königswürde und zu 3/4 vor dem kommenden Schützenfest abzüglich der außerordentlichen Ausgaben wie z. B. das Königsschild. Der König ist verpflichtet, mit dem Königsgeld sein Königsjahr in traditioneller Weise zu gestalten. Er hat an Veranstaltungen als Repräsentant des Vereins teilzunehmen.
- b) Der Vizekönig/-in ist ebenfalls Repräsentant des Vereins, er tritt bei Ausfall des Königs an dessen Stelle. Die sich hieraus für den Vizekönig/-in ergebenden finanziellen Verpflichtungen trägt der Verein.

§ 21 Bestimmungen für den Fall der Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Punkt der Tagesordnung "Auflösung des Vereins" heißt.

Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand stellt. Die dann fristgemäß einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist in einem Abstand bis zu vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Zu dem Beschluss auf Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Jesteburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Erfüllung, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins ist Jesteburg. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tostedt.



§ 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. November 2010 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2016 und 11.11.2016. Die Änderung tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist. Damit tritt die bisherige Fassung außer Kraft.